

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1964

Nummer 90

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2350	13. 7. 1964	RdErl. d. Innenministers Sofortige Nutzbarmachung vorhandener öffentlicher LS-Bunker . . . . .	1062
912	9. 7. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Einbau von Kreuz-Edelstahl-Lagern bei Brücken . . . . .	1062

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
13. 7. 1964	RdErl. — Ausländerwesen; Abschiebung auf dem Luftweg . . . . .	1063
14. 7. 1964	Bek. — Paßwesen; Lichtbilder für Reisepässe Deutscher jüdischen Glaubens . . . . .	1063
14. 7. 1964	RdErl. — Personenstandswesen; Eheschließungen zwischen spanischen Staatsangehörigen gemäß § 15a Ehegesetz . . . . .	1063
	Personalveränderung . . . . .	1063
27. 7. 1964	Bek. — Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Köln . . . . .	1064
28. 7. 1964	Bek. — Änderung des Namens des Amtes Wessum-Ottenstein, Landkreis Ahaus . . . . .	1064
	<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
	Personalveränderungen . . . . .	1064

2350

### Sofortige Nutzbarmachung vorhandener öffentlicher LS-Bunker

RdErl. d. Innenministers v. 13. 7. 1964 —  
VIII A 2 20.44.00.9

Im Hinblick auf die Verordnung über die Änderung der Zuständigkeit der Finanzbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen für bauliche Angelegenheiten des zivilen Bevölkerungsschutzes v. 11. Februar 1964 (GV. NW. S. 33 / SGV. NW. 2005) wird mein RdErl. v. 15. 2. 1963 (SMBL. NW. 2350) wie folgt geändert:

1. Satz 2 des vorletzten Absatzes erhält folgende Fassung:  
Die örtliche Zuständigkeit der Finanzbauämter für bauliche Angelegenheiten des zivilen Bevölkerungsschutzes ist in der Verordnung vom 11. Februar 1964 (GV. NW. S. 33 / SGV. NW. 2005) geregelt.
2. Die Anlage (Anschriftenverzeichnis) entfällt.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte,  
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1964 S. 1062.

912

### Einbau von Kreuz-Edelstahl-Lagern bei Brücken

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 7. 1964 —  
IV B 4 — 61 — 10 (23) 2231 64

Die bisherigen, für die Verwendung von Kreuz-Panzerstahl-Lagern alter Bauart bereits 1959 eingeleiteten Versuche zur Bestimmung des Rollwiderstandes, des Härteverlaufs von der Oberfläche zum Innern der einsatzgehärteten Rollen und Platten sowie des Einflusses der chemischen Zusammensetzung und Vergütung auf den Härteverlauf haben bisher noch keinen lückenlosen Beweis dafür erbracht, daß die von der Fa. Kreuz angestrebten hohen zulässigen Pressungen ohne Gefahr für das Bauwerk erlaubt werden könnten.

Die von der Bundesbahn-Versuchsanstalt München durchgeführten Korrosionsprüfungen haben ergeben, daß sowohl die ungeschützten als auch die mit Schutzanstrichen versehenen Kreuz-Panzerstähle nicht korrosionsbeständig sind. Es bedarf daher noch der Entwicklung eines auch unter hohen Hertz'schen Pressungen beständigen Korrosionsschutzes. Außerdem ist der Einfluß von Schutzanstrichen auf den Rollwiderstand noch zu ermitteln.

Von einem Einbau der Kreuz-Panzerstahl-Lager bei Brücken im Zuge von öffentlichen Straßen ist daher so lange abzusehen, bis umfassende Versuchsergebnisse seitens der Fa. Kreuz vorliegen, welche die Aufstellung von Zusatz- und Abnahmebedingungen ermöglichen.

Auf Grund abgeschlossener Materialprüfungen hat der Bundesminister für Verkehr dagegen die von der Fa. Kreuz, Erkrath bei Düsseldorf, hergestellten Kreuz-Edelstahl-Lager im Bereich der Bundesfernstraßen zugelassen, wenn die nachstehend abgedruckten Zulassungsbedingungen erfüllt werden, die vom Bundesminister für Verkehr gemeinsam mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn aufgestellt worden sind.

Ich habe keine Bedenken gegen den Einbau von Kreuz-Edelstahl-Lagern in Straßenbrücken im Zuge öffentlicher Straßen, wenn die o. gen. Bedingungen eingehalten werden.

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,  
Regierungspräsidenten,  
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

Anlage zum RdErl. d.  
Ministers für Landesplanung,  
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
v. 9. 7. 1964 IV B 4 — 61 — 10 (23)  
2231 64

### Zulassungsbedingungen für Kreuz-Edelstahl-Lager

Aufgestellt vom Bundesverkehrsministerium  
und  
von der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn

Eingeführt in den Geschäftsbereich  
der Abteilung Straßenbau durch Allgemeinen Runderlaß  
Straßenbau Nr. 2 1964 StB 3 — Ibn — 2049 Vms 64 vom  
15. 4. 1964  
der Abteilung Wasserbau durch Runderlaß W 6 — 6064  
VA 64 vom 15. 4. 1964  
der Deutschen Bundesbahn durch Verfügung HVB 48.481  
Ibe 461 vom 15. 4. 1964

#### 1. Beschaffenheit

##### 1.1 Allgemeines

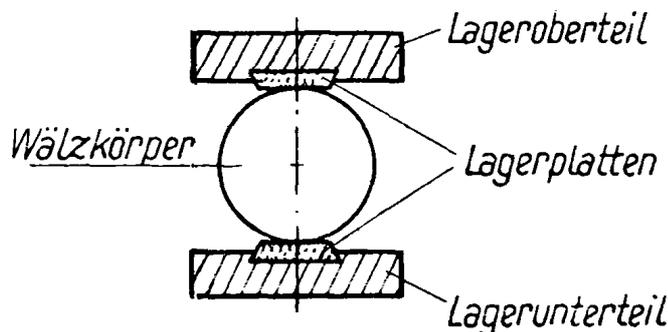
Kreuz-Edelstahl-Lager sind bewegliche korrosionsbeständige Rollen- oder Stelzenlager für Brücken und sonstige Tragwerke, deren Lagerplatten und Wälzkörper aus legiertem Edelstahl hergestellt, durch Abschrecken gehärtet und nachträglich wieder angelassen werden.

##### 1.2 Grundwerkstoffe

Zur Herstellung der Lagerplatten und Wälzkörper ist in der Regel der rostbeständige Schmiedestahl (legierter Edelstahl) mit der Werkstoff-Nr. 1.4034 (gemäß DIN 17 007 und Stahl-Eisen-Werkstoffblatt 400—54; Härte HB 180—225) zu verwenden. Bei besonders hoher Korrosionsgefährdung, z. B. zum Schutz gegen Chloridkorrosion, ist der Schmiedestahl (legierter Edelstahl) mit der Werkstoff-Nr. 1.4112 (gemäß DIN 17 007 und Stahl-Eisen-Werkstoffblatt 400—54; Härte HB 210—260) vorzusehen.

Für Lagerober- und -unterteile dürfen St 52—3 gemäß DIN 17 100, GS 52.1 und GS 60.1 gemäß DIN 1681 verwendet werden.

##### 1.3 Härten der Lagerplatten und Wälzkörper



Die Härte der geschliffenen Oberflächen der Lagerplatten und Wälzkörper darf HRC 50 (entsprechend HV 520) nicht unterschreiten.

In einer Tiefe von  $r/10$  unter der Oberfläche und im Innern muß die Härte noch mindestens HRC 45 betragen; darin ist  $r$  der Halbmesser des Wälzkörpers.

##### 1.4 Lagerplatten

Die Dicke der Lagerplatten muß mindestens  $\frac{1}{3}$  des Wälzkörperdurchmessers betragen.

## 1.5 Zulässige Spannungen

### 1.5.1 Zulässige Hertz'sche Pressungen:

Im Lastfall H (Hauptlasten):  
zul<sub>p0</sub> = 23 000 kg/cm<sup>2</sup>  
" " HZ (Haupt- und Zusatzlasten):  
zul<sub>p0</sub> = 25 000 kg/cm<sup>2</sup>.

### 1.5.2 Zulässige Biegebeanspruchung für Lagerober- und -unterteile in kg/cm<sup>2</sup>:

Werkstoff	Lastfall H	Lastfall HZ
St 52—3	2100	2400
GS 52.1	1800	2000
GS 60.1	2000	2200

## 1.6 Rollreibungswiderstand

Der Rollreibungswiderstand ist bei den unter 1.5.1 genannten zulässigen Hertz'schen Pressungen mit  $\mu = 1,5\%$  der Auflast aus ständiger Last und ruhender Verkehrslast anzunehmen.

## 1.7 Abnahme der Lager

Für die Abnahme gelten die von der Deutschen Bundesbahn herausgegebenen Abnahmebedingungen.

Die Lager müssen vom Abnahmedienst der Deutschen Bundesbahn abgenommen werden.

— MBl. NW. 1964 S. 1062.

## II.

### Innenminister

#### Ausländerwesen; Abschiebung auf dem Luftweg

RdErl. d. Innenministers v. 13. 7. 1964 — I C 3/13—43.65

Das österreichische Bundesministerium für Inneres besteht darauf, daß für Ausländer, die auf dem Luftwege abgeschoben werden und auf österreichischem Gebiet zwischenlanden, eine Durchbeförderungsbewilligung gemäß Abschnitt A Nr. 5 des deutsch-österreichischen Übernahmeabkommens v. 19. Juli 1961 (BAnz. 1961 Nr. 169) eingeholt wird. Es begründet seine Forderung u. a. mit den österreichischen Grundsätzen über die Gewährung des Asylrechts und über die gerichtlichen Aus- und Durchlieferungen.

Das mit RdErl. v. 8. 12. 1963 mitgeteilte Verfahren kann daher bei der Abschiebung von Ausländern auf dem Luftweg mit Zwischenlandung in Österreich nicht mehr angewendet werden.

Ich bitte daher künftig auch bei Abschiebungen auf dem Luftwege mit Zwischenlandung in Österreich nach Abschnitt I (Sonstiges) des RdErl. v. 1. 2. 1964 (SMBl. NW. 2103) zu verfahren.

Im übrigen bitte ich, künftig von einer Unterrichtung des Bundesministers des Innern nach Nr. 1 des Bezugs-erlasses abzusehen und in allen Fällen die deutsche Auslandsvertretung entsprechend Nr. 2 a. a. O. unmittelbar und zwar so rechtzeitig zu unterrichten, daß den ausländischen Behörden das Eintreffen des Transportes früh genug mitgeteilt werden kann.

Bezug: RdErl. v. 8. 12. 1963 (MBl. NW. 1964 S. 7).

An die Regierungspräsidenten,  
Ausländerbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 1063.

### Paßwesen; Lichtbilder für Reisepässe Deutscher jüdischen Glaubens

Bek. d. Innenministers v. 14. 7. 1964 — I C 3.13—38.47

Nachstehendes RdSchreiben des Bundesministers des Innern v. 4. 6. 1964 — VI B 5 — 62 024 A — 172 64 — gebe ich mit der Bitte, schon jetzt entsprechend zu verfahren, bekannt:

„Nach einem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nicosia haben einige in Israel lebende Deutsche jüdischen Glaubens ihren Anträgen auf Ausstellung deutscher Reisepässe Lichtbilder beigelegt, die sie mit einer Kopfbedeckung zeigen. Sie haben hierzu erklärt, daß diese Kopfbedeckung ihren religiösen Vorschriften entspreche.

Die Rabbinerkonferenz in der Bundesrepublik Deutschland hat bestätigt, daß ein Jude nach den religiösen Vorschriften stets seinen Kopf bedeckt haben soll. Es besteht daher die Übung, ein Käppi (israelische Bezeichnung: Kippa) zu tragen. Dieses Käppi werde so getragen, daß es nur den Hinterkopf bedecke und die kennzeichnenden Merkmale des Kopfes deutlich erkennbar blieben.

Unter diesen Umständen habe ich keine Bedenken, auch das Käppi der gläubigen Juden nicht als Kopfbedeckung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 16 Satz 2 AVVPG anzusehen. Die AVVPG wird bei der nächsten Gelegenheit entsprechend ergänzt.“

An die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
Paßbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 1063.

### Personenstandswesen; Eheschließungen zwischen spanischen Staats- angehörigen gemäß § 15 a Ehegesetz

RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1964 — I B 3/14.55.33

Die mit RdErl. v. 11. 5. 1964 (MBl. NW. S. 771) bekanntgegebene Liste wird wie folgt geändert:

Hinter Nr. 28 ist Nr. 28.1 einzufügen:

28.1 Kaplan Marcelo Alvarez  
6 Frankfurt Main  
Gebrüder-Grimm-Str. 20 Tel. 43 19 51

Nr. 40 wird ersatzlos gestrichen.

Hinter Nr. 86 ist Nr. 86.1 einzufügen:

86.1 Kaplan Eugenio Zaldua Albizu  
294 Wilhelmshaven  
Weserstr. 109  
Willehad-Hospital Tel. 2 62 43

Bei Kaplan Marcelo Alvarez ist davon auszugehen, daß die Ermächtigung der spanischen Regierung am 16. 4. 1964 erteilt worden ist.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 1063.

### Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen  
Polizeioberst A. Stefke zum Schutzpolizeidirektor.

— MBl. NW. 1965 S. 1063.

**Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Köln**

Bek. d. Innenministers v. 27. 7. 1964 — III A 2 — 1019/64

Die Landesregierung hat mit Beschluß vom 7. Juli 1964 gemäß § 9 Abs. 2 LKRö den Beschluß des Kreistages des Landkreises Köln vom 21. November 1963, den Sitz der Kreisverwaltung von Köln nach Hürth zu verlegen, genehmigt.

— MBl. NW. 1964 S. 1064.

**Anderung des Namens des Amtes Wessum-Ottenstein, Landkreis Ahaus**

Bek. d. Innenministers v. 28. 7. 1964 — III A 2 — 1604/64

Die Landesregierung hat mit Beschluß vom 7. Juli 1964 den Namen des Amtes Wessum-Ottenstein, Landkreis Ahaus, in

„Wessum“

geändert.

— MBl. NW. 1964 S. 1064.

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

**Ministerium**

Regierungsrat Dr. H. Reuter zum Oberregierungsrat;  
Regierungsassessorin Dr. M. Küper zur Regierungsrätin;

**Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster**

Oberregierungsrat Fr. Romberg zum Regierungsdirektor;  
Regierungsrat (Oberlandwirtschaftsrat a. D.) M. Zimmermann zum Oberregierungsrat;

**Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Coesfeld**

Oberregierungsrat F.-J. Lillotte zum Regierungsdirektor;  
Regierungsassessor D. H. Hoppe zum Regierungsrat;

**Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Soest**

Oberregierungsrat Dr. E. Borchert zum Regierungsdirektor;

**Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Münster**

Oberregierungsrat P. von Halen zum Regierungsdirektor;

**Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Mönchengladbach**

Oberregierungsrat Dr. Fr. Lupp zum Regierungsdirektor;  
Regierungsvermessungsassessor P. Mentis zum Regierungsvermessungsrat;

**Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Aachen**

Oberregierungsrat Dr. G. Dreesen zum Regierungsdirektor;

**Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf**

Oberregierungsrat Dr. E. Kleine zum Regierungsdirektor;

**Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen**

Oberregierungsrat Dr. B. Wohlrab zum Regierungsdirektor;

**Forsteinrichtungsamt des Landes NRW in Düsseldorf**

Forstmeister A. Robitzsch zum Oberforstmeister;

**Bezirksregierung in Köln**

Regierungsbaurat J. Winne zum Regierungs- und Bau-  
rat;

**Bezirksregierung in Aachen**

Regierungsveterinärassessor Dr. med. vet. F.-W. Siekmann zum Regierungsveterinärarzt;

**Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Bielefeld**

Regierungsvermessungsassessor F. Danzebrink zum  
Regierungsvermessungsrat;

**Staatl. Forstamt Olpe**

Forstmeister G. Pöppinghaus zum Oberforstmeister.

Es sind versetzt worden:

Ministerialdirigent Dr. C. Broicher vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Staatssekretär in den Landesdienst von Rheinland-Pfalz (Ministerium für Ernährung, Weinbau und Forsten);

Oberregierungsrat Dr. K. Nöthlich vom Wasserwirtschaftsamt I in Düsseldorf in das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf;

Regierungsvermessungsrat Dr.-Ing. W. Wernicke vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Warburg zur Staatl. Ingenieurschule in Essen;

Regierungsbaurat M. Bauer vom Wasserwirtschaftsamt in Bonn in den Bundesdienst (Bundesminister für Gesundheitswesen in Bad Godesberg).

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent R. Dombois beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;

Oberforstmeister O. Krieger bei der Bezirksregierung in Detmold.

Es ist verstorben:

Ministerialdirigent Dr. C. W. Peren beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBl. NW. 1964 S. 1064.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.